



Beitragsordnung (Anlage zu § 5 der Satzung)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereines in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt die Kosten und Pflichten einer Mitgliedschaft.

§ 3 Gebühren, Beiträge

Aufnahmegebühr Jugend (bis 18 Jahre)	125,00 €
Aufnahmegebühr Erwachsener	255,00 €
Aufnahmegebühr Ehepartner	125,00 €
Mitgliedsbeitrag Jugend (bis 18 Jahre)	50,00 €
Mitgliedsbeitrag Erwachsener (über 18 Jahre)	50,00 €
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.	

§ 4 Fischereierlaubnisscheine

Jahreserlaubnisschein Jugend	62,50 €
Jahreserlaubnisschein Erwachsener	175,00 €

Verbandsabgabe Jugend	12,80 €
Verbandsabgabe Erwachsener	12,80 €

Verbandsabgaben sind im Jahreserlaubnisschein enthalten.

Der Jahreserlaubnisschein beinhaltet die Teilnahme am Königs- und Pokalfischen.
Ehrenmitglieder erhalten einen kostenlosen Jahreserlaubnisschein.

Tages- / Wochenerlaubnisscheine:

Tageserlaubnisschein Altmühl	15,00 €
Wochenerlaubnisschein Altmühl	75,00 €

Erlaubnisscheine für Verbandsgewässer:

Mitglieder mit Jahreserlaubnisschein haben die Möglichkeit Erlaubnisscheine für die Verbandsgewässer über den Verein zu bestellen. Der Beitrag wird dem Mitglied per Bankeinzug eingezogen und an den Bezirksverband Mittelfranken weitergeleitet.

§ 5 Arbeitsdienst

Jedes Mitglied mit Jahreserlaubnisschein hat jährlich 10 Arbeitsstunden zu erbringen.

Vom Arbeitsdienst befreit sind:

- Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis.
Mindesteintragung „B“, „G“, „aG“, „H“, „Bl“.
- Mitglieder mit aktuellem ärztlichen Attest.
- Mitglieder über 65 Jahren
- Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Befreiung vom Arbeitsdienst muss schriftlich beim Vorstand bis 31. März des laufenden Jahres eingereicht werden. Über die Befreiung entscheidet die Verwaltung.

Für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird ein Beitrag als Ersatzleistung per Bankeinzug eingefordert.

Ersatzleistung Jugend	12,50 € / Stunde
Ersatzleistung Erwachsener	25,00 € / Stunde

§ 6 Umlagen

Der Verein kann von seinem Mitgliedern Umlagen / Bausteine erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.

§ 7 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Beitragsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Vorhergehende Beitragsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.